

**Orientierungshilfe
zur Betreuung von Klein(st)kindern in
stationären Leistungsangeboten
in Niedersachsen**

Weitere Informationen erteilt das
Landesjugendamt - FB I -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Die „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesjugendamt“ in jeweils gültiger Fassung definieren die fachlichen Mindestanforderungen für Niedersachsen.

Die besonderen Anforderungen, die bei der Betreuung von Klein(st)kindern in stationären Leistungsangeboten zu beachten sind, sind Inhalt dieser Orientierungshilfe.

Vorbemerkung/ Einführung

Unter dem Begriff Kleinstkinder sind Kinder in der Altersgruppe 0 bis zum 3. Lebensjahr (U 3) zu verstehen.

Unter dem Begriff Kleinkinder sind Kinder in der Altersgruppe 3 bis zum 6. Lebensjahr (U 6) zu verstehen.

Die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis zum 6. Lebensjahr sollte vorzugsweise in Erziehungsstellen, Projektstellen und Familienanalogen Wohngruppen gem. § 34 SGB VIII¹ stattfinden. Hierbei sind Lebens- und Betreuungsort der pädagogischen Fachkraft² und des Kindes identisch. Fachlich besteht weitgehend Einvernehmen darüber, frühe Verunsicherungen durch die positive Erfahrung langfristiger, emotional zugewandter und verlässlicher Bezugspersonen zu heilen.

Säuglinge und Kleinkinder sind in ihrer Entwicklung auf körperliche und emotionale Nähe angewiesen. Ihre Bedürfnisse lassen sich nicht während einer Unterbringung zurückstellen.

Nur durch Bindung erfahren Kinder Sicherheit.

Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, können durch Schichtdienstwechsel und Personalfluktuatation entstehen. Sie wirken sich häufig negativ auf die Kontinuität in der Betreuung der Kinder aus, insbesondere für Kinder unter drei Jahren sind dies gravierende und zusätzliche Belastungen.

Kinder unter drei Jahren dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Schichtdienstgruppen betreut werden. Diese Ausnahmen können nur in den Bedarfen der Kinder begründet sein (z.B. Vermeidung der Trennung von Geschwisterreihen), nicht aber in Gründen liegen wie z.B. fehlende Plätze in geeigneten Settings.

Für die Inobhutnahme von Klein(st)kindern gelten besondere Anforderungen, die im Einzelfall zu erörtern sind.

Grundsätzlich sollte vor der alleinigen Unterbringung von Klein(st)kindern familienstärkende und -aktivierende Angebote geprüft werden, z.B. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Wesentliche Voraussetzung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse junger Kinder sind Sicherheit, Stabilität und Berechenbarkeit als Bindungsangebot durch präesente Fachkräfte. Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame, fürsorgliche und konstante Betreuung durch Fachkräfte, die in der Lage sind, die Signale der Kinder wahrzunehmen, zu deuten und zu beachten. Die Anforderungen junger Kinder beziehen sich im Kontext der stationären Hilfen nicht nur auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse Versorgung, Pflege und Nähe. Sie stellt auch in hohem Maße

¹ oder in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII

² Im nachfolgenden Text wird die pädagogische Fachkraft zur einfacheren Lesbarkeit „Fachkraft“ genannt; zur Fachkraft siehe Ziffer 7.3 der „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII“ in der jeweils gültigen Fassung

Anforderungen an Entwicklungsförderung, Kontinuität, Überschaubarkeit, Sicherheit und Präsenz in Bezug auf das Personal, den Personalumfang und die Elternarbeit.

Konkretisierung des Leistungsangebotes bei der Aufnahme von Kindern U6/U3

Eine wesentliche Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Erstellung eines Leistungsangebots i.S.d. § 45 SGB VIII.

In Niedersachsen gilt die Empfehlung, das Leistungsangebot analog zur Anlage 2 des Niedersächsischen Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII³ zu erstellen.

In der Beschreibung des Leistungsangebots sind über die Mindestvoraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis hinaus noch folgende Aussagen zu ergänzen:

Platzzahl	Die Platzzahl sollte 6 nicht überschreiten.
Methoden	Die besondere Methodik in der Betreuung und Förderung muss in Bezug auf die Kleinstkinder und Kleinkinder dargestellt werden. Die Intervalle der Erziehungsplanung sollte den kürzeren Entwicklungsschritten bei jungen Kindern angepasst sein.
Alltagsgestaltung	Die Tagesstruktur muss den individuellen Bedürfnissen der Kinder fortlaufend angepasst werden.
Gesundheitliche Vorsorge/ med. Betreuung	Die altersspezifische medizinische Betreuung, Vorsorge und Verlaufskontrolle ist bei jungen Kindern besonders in den Blick zu nehmen (z.B. U-Untersuchungen, Impfempfehlungen Sprachentwicklung, Orthopädie etc., ärztl. Kontrolle beim Kinderarzt, Zahnarzt in kurzen Intervallen).
Einbindung im sozialen Umfeld	Strukturelle Möglichkeiten der Einbindung in soziale Netzwerke, wie z.B. externe Spielgruppen, Kita/Krippe/Tagespflege als Kindertagesbetreuung, Sportangebote, Kinderturnen, Musikschule o.ä. sind konzeptionell zu beschreiben.
Eltern-/ Familien- Arbeit	Eine ausführliche Beschreibung der Elternarbeit ist erforderlich, weil insbesondere bei Klein(st)kindern erhöhte Anforderungen im Hinblick auf die Rückführungsoption in die Herkunftsfamilie bestehen.
Qualifizierung der Mitarbeiter*innen	Kleinkindspezifische Ausbildungsinhalte und Fortbildungen sowie regelmäßige Schulungen im Kurs „Erste Hilfe am Kind“ werden empfohlen. Die Fachberatung sollte über zielgruppenorientierte Kenntnisse verfügen und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen.

³ Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII); in der jeweils gültigen Fassung

Personalausstattung

Über die qualitativen Anforderungen an das pädagogische Personal entsprechend der Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis hinaus werden an die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte besondere Anforderungen gestellt.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen von Wohngruppen, Familien(-analogen) Gruppen oder anderen Settings mit kleinen Kindern arbeiten, benötigen spezifische Fachkenntnisse, die sich auf die Lebensphase der frühen Kindheit, die darin enthaltenen psychosozialen und physischen Entwicklungsziele und Risiken sowie Erkenntnisse, insbesondere der Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung, beziehen. Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Gesamtentwicklung des kleinen Kindes richtig einzuschätzen, besondere Belastungsstörungen oder Fehlentwicklungen zu erkennen, Verhaltensweisen und Signale wahrzunehmen und richtig zu interpretieren. Sie müssen angemessen reagieren können und rechtzeitig fachliche Beratung in Anspruch nehmen oder auch zusätzliche Spezialistinnen und Spezialisten einbeziehen. Insbesondere Säuglinge und Klein(st)kinder, die sich noch nicht differenziert artikulieren können, sind darauf angewiesen, dass ihre Bezugspersonen ihre nonverbalen Feinzeichen wahrnehmen, richtig einschätzen und angemessen darauf reagieren.⁴

Ausstattung und Sicherheit der Räumlichkeiten

Der Träger hat zur Verhütung von Unfällen die laufende Überprüfung der Einrichtung und des Einrichtungsgeländes sicherzustellen und sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte hinsichtlich möglicher besonderer Gefahrenquellen zu sensibilisieren.

Die Räumlichkeiten sind kinderfreundlich und kindersicher auszustatten. Zu einer kinderfreundlichen und altersentsprechenden Ausstattung gehören eine anregende Raumgestaltung für Spiel- und Beschäftigungsangebote. Spielmöglichkeiten im Außenbereich oder Zugang zu öffentlichen Spielplätzen als Alternative sollten gegeben sein.

Für eine kindersichere Ausgestaltung der Räumlichkeiten und des dazugehörigen Außengeländes sind besondere Maßnahmen der Unfallverhütung erforderlich (siehe „**Checkliste Unfallverhütungsmaßnahmen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren**“ im Anhang).

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII ist ein Konzept zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement sowie zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Die Umsetzbarkeit ist im Leistungsangebot darzustellen. Dabei ist die Altersgruppe der Klein(st)kinder mit den jeweiligen besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen.

⁴ Vgl. AGJ (2011), Kleine Kinder in den stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (...), S.7)

Weitere Informationen sind im Internet unter www.soziales.niedersachsen.de veröffentlicht:

1. Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
2. Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesjugendamt
3. Zuständigkeitsübersicht für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Niedersachsen

Der Träger hat zur Verhütung von Unfällen die laufende Überprüfung der Einrichtung und des Einrichtungsgeländes sicherzustellen und sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte hinsichtlich möglicher besonderer Gefahrenquellen, insbesondere für die Altersgruppe der Klein(st)kinder, zu sensibilisieren.

Checkliste Unfallverhütungsmaßnahmen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

1. Innen-/Spielbereich

- Haus-, Balkon- oder Terrassentüren sind für die Kinder nicht zu öffnen, aber als Brandschutzmaßnahme nicht abgeschlossen
- Zimmertüren sind an beiden Schließkanten gesichert
- Kaminofen ist gesichert
- Regale, Kommoden und Möbel sind an der Wand befestigt.....
- Scharfe Ecken und Kanten sind geschützt.....
- Steckdosen sind kindersicher; keine defekten Kabel
- Giftige Pflanzen befinden sich nicht im Griffbereich der Kinder.....
- Scheren, Messer, Nadeln, verschluckbare Kleinteile, Plastiktüten befinden sich außer Reichweite.....
- Alkohol, Tabakwaren, Feuerzeuge und Aschenbecher sind unerreichbar aufzubewahren...

2. Ruhe-/ Schlafbereich

- Betten sind kleinstkindgerecht (Gitterstäbe mit max. 6,5 cm Abstand).....
- Leuchten, Lampen, Schnüre und Kordeln sind außer Reichweite

3. Küche

- Elektrogeräte, Messer, Putzmittel befinden sich außer Reichweite oder sind verschlossen..
- Herd/ Herdplattenregler sind mit Kindersicherung oder Herdschutzgitter versehen.....

4. Badezimmer

- Elektrogeräte, Putzmittel, Medikamente, Kosmetika u.a. befinden sich außer Reichweite oder sind verschlossen.....
- Das Erste-Hilfe-Material ist griffbereit, aber außer Reichweite der Kinder.....
- Fliesen sind rutschfest oder mit rutschhemmendem Belag.....
- Die Wassertemperatur am Wasserhahn darf 43°C nicht überschreiten.....

5. Absturzsicherungen

- Treppenaufgänge und -abgänge sind mit einem Treppenschutzgitter gesichert und mit einem zweiten niedrigen Handlauf auf der anderen Seite versehen.....
- Geländerstäbe haben einen Abstand von max. 8,9 cm.....
- Treppenstufen bei offenen Treppen haben einen Abstand von max. 8,9 cm.....
- Balkongeländer haben eine Höhe von mind. 1 m
- Kletterhilfen wie Stühle oder Tische sind weit genug vom Balkongeländer entfernt.....
- Fenster sind so gesichert, dass Kleinkinder sie nicht öffnen können (z.B. Abstand vom Fenster zum Boden ist höher als 80cm).....
- Wickeltisch mit einer Aufkantung von 20 cm oder es wird bodennah gewickelt.....

7. Verglasung/ Spiegel

- Glasscheiben oder bodentiefe Spiegel im Lauf- und Spielbereich sind gesichert (Sicherheitsglas, Splitterschutzfolie o.a.)

8. Garten

- Der Garten ist umzäunt und Tore sind kindgerecht gesichert.....
- Keller(Treppen-)Abgänge sind gesichert.....
- Giftige, bedornete Pflanzen befinden sich außer Reichweite.....
- Der Gartenteich/ Pool ist mit einem mind. 1 m hohen Zaun gesichert.....
- Regentonnen und wasserbefüllte Wannen sind mit verschlossenem Deckel versehen.....
- Spielgeräte sind gut verankert und werden regelmäßig geprüft.....
- Gartengeräte und -werkzeuge (mechanisch o. elektrisch) sind außer Reichweite.....
- Holzstapel sind gesichert, Baustoffe, Pflanzenschutzmittel u.ä. sind außer Reichweite.....